

## ZUR UNANFECHTBARKEIT DES VERWALTUNGSAKTES ABMARKUNG

Von Vermessungsdirektor Dipl.-Ing. H. GIERING, Trier

Die Abmarkung von Grenzpunkten ist nach übereinstimmender Rechtsauffassung ein feststellender Verwaltungsakt. Seine Rechtswirkung besteht gemäß § 2 der Abmarkungsgesetzes (AbmG - GVBl. 1959 S. 240, BS 219-2) darin, daß die Grenzmarken den Grenzverlauf anzeigen, der nach der Erklärung der Vermessungsstelle aufgrund ihrer Ermittlungen als richtig anzusehen ist. Diese Beweisvermutung ist stärker als die des § 891 BGB, jedoch schwächer als die Fiktion des § 892 BGB.

Zeitler formuliert: Die Rechtswirkung nach außen liegt darin, daß durch das Anbringen von sichtbaren und dauerhaften Grenzmarken an den abzumarkenden Punkten eine rechtlich erhebliche Eigenschaft einer Sache in Anwendung objektiven, geltenden Rechts verbindlich festgelegt wird, eine Feststellung, der im Rechtsleben erhöhte Beweiskraft zukommt (Nachrichtenblatt der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz 1977, S. 170 ff.).

Das Abmarkungsverfahren ist für Rheinland-Pfalz spezialgesetzlich in dem vorgenannten Abmarkungsgesetz und seinen Durchführungsbestimmungen geregelt. Wie jeder Verwaltungsakt wird auch die Abmarkung gegenüber den Beteiligten *wirksam*, nachdem sie ihnen bekanntgemacht worden ist (s. a. § 43 VwVfG). Hinsichtlich der *Unanfechtbarkeit* (Bestandskraft oder formelle Rechtskraft) sind 4 Fälle zu unterscheiden:

1. Die beteiligten Grundeigentümer erscheinen im Abmarkungstermin und erklären durch Unterschriftsleistung in der Abmarkungsniederschrift ihr Einverständnis mit der vorgenommenen Abmarkung. Die Niederschrift wird in Form einer öffentlichen Urkunde aufgenommen; durch die Gegenzeichnung eines hierzu befugten Vermessungsbeamten erhält sie einen vertragsähnlichen Charakter. Mit Unterzeichnung der Abmarkungsniederschrift wird der Verwaltungsakt Abmarkung unanfechtbar gegenüber den Beteiligten, nur so ist der Begriff „Einverständnis“ interpretierbar (§ 13 (2) AbmG). Demnach steht die Unterschrift einem Rechtsmittelverzicht gleich.
2. Die beteiligten Grundeigentümer erscheinen zum Abmarkungstermin, verweigern aber ihr Einverständnis mit der vorgenommenen Abmarkung. Ihnen wird - soweit die Nachprüfung keine Beanstandungen ergibt - ein Nachprüfungsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung erteilt, gegen den die Rechtsbehelfe nach den verwaltungsgerichtlichen Gesetzen gegeben sind (§ 14 (5), (7) AbmG).
3. Die beteiligten Grundeigentümer erklären sich nachträglich - z. B. nach einer vereinbarten Bedenkzeit - mit der Abmarkung einverstanden. In diesem Fall wird die Abmarkungsniederschrift entsprechend ergänzt, wonach der Verwaltungsakt gleichfalls unanfechtbar geworden ist (§ 13 (3) AbmG).
4. Die beteiligten Grundeigentümer erscheinen nicht zum Abmarkungstermin und geben auch keine rechtsverbindlichen Erklärungen ab. Diesen Eigentümern ist die Abmarkung ihrer Grenzen durch eine Abmarkungs-

benachrichtigung mitzuteilen oder durch Offenlegung bekanntzugeben. Die Abmarkungsbenechtigung ist zuzustellen. Das Einverständnis mit der Abmarkung - mit der Folge ihrer Unanfechtbarkeit - gilt als erteilt, wenn der Grundeigentümer nicht innerhalb von 3 Wochen nach Zustellung der Abmarkungsbenechtigung oder nach Ablauf der Offenlegungsfrist (1 Monat) eine Nachprüfung der Abmarkung beantragt (§ 14 (1), (2), (4) AbmG).

Das Abmarkungsgesetz kennt somit unterschiedliche „Widerspruchsfristen“ gegen den Verwaltungsakt Abmarkung. Im 1. Fall ist diese Frist auf den Zeitraum des Abmarkungstermins beschränkt, sofern keine weitergehende Bedenkzeit eingeräumt wird.

Wenn das geschilderte Abmarkungsverfahren auch reformbedürftig ist, weil es zum Teil nicht mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz in Einklang steht, werden wir noch eine Zeitlang mit dieser spezialgesetzlichen Regelung leben müssen. Erst in jüngster Zeit hat das OVG Koblenz die Rechtmäßigkeit des rheinland-pfälzischen Abmarkungsverfahrens durch das - rechtskräftige - Urteil vom 29. 2. 1984 (12 A 99/82) bestätigt. Dem Urteil liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Am 27. 9. 1979 haben Herr B. als Kläger und die Eheleute V. als Beklagte und Eigentümer des angrenzenden Flurstücks vor dem Amtsgericht in T. einen Vergleich geschlossen, der im wesentlichen darin bestand, daß die Beklagten ihre Zustimmung zur Abmarkung der Grundstücksgrenze zwischen den Parzellen ... erklärten. Am 22. 10. 1979 beantragte B. beim Katasteramt T. die Vermessung der fraglichen Flurstücke gemäß dem o. a. Vergleich zum Zwecke der Grenzfeststellung. Die nach Abschluß der Vermessung am 6. 6. 1980 aufgenommene Abmarkungsniederschrift wurde von allen Beteiligten unterschrieben.

Am 14. 7. 1980 zweifelte B. erstmals schriftlich die Richtigkeit der Abmarkung an. Das Katasteramt wies die Bedenken B.'s formlos zurück und erließ am 3. 9. 1980 die Kostenentscheidung über die Vermessung. Gegen die Kostenentscheidung legte B. am 9. 9. 1980 Widerspruch ein, erklärte jedoch in der Begründung, sein Widerspruch richte sich weniger gegen die Kosten als vielmehr gegen die Abmarkung. Im Verlauf der Widerspruchserörterung erklärte B. schließlich am 10. 6. 1981, er ziehe seine im Abmarkungstermin vom 6. 6. 1980 geleistete Unterschrift zurück, weil sie „auf einer Täuschung beruhe“, ohne diese Aussage jedoch zu konkretisieren.

Nachdem sich die Bezirksregierung T. von der Richtigkeit der vorgenommenen Abmarkung überzeugt hatte, wies sie den Widerspruch des B. als unzulässig zurück, soweit er sich gegen die Abmarkung richtete, und als unbegründet, soweit er die angefochtene Kostenentscheidung betraf. Die Abmarkung sei infolge der Anerkennung am 6. 6. 1980 unanfechtbar geworden; auch bestünde kein Anspruch auf Wiederaufnahme des Verfahrens, weil in der Sach- oder Beweislage keine Änderung eingetreten sei.

Daraufhin hat B. am 4. 12. 1981 Klage beim VG Trier erhoben. Sein Widerspruch sei rechtzeitig eingelegt, da die Abmarkungsniederschrift

keine Rechtsbehelfsbelehrung enthalte. Zudem sei er bereits am 26. 6. 1980 beim Katasteramt T. vorstellig geworden und habe um Nachprüfung gebeten. Er beantrage, die seiner Ansicht nach falsche Vermarkung ordnungsgemäß vorzunehmen.

Mit Urteil vom 13. 7. 1982 (2 K 337/81) hat das VG Trier die Klage als unzulässig zurückgewiesen.

Aus den *Entscheidungsgründen*:

Die Klage ist unzulässig.

Es mangelt an der Sachurteilsvoraussetzung eines Nachprüfungsbescheides im Sinne von § 14 des Landesgesetzes über die Abmarkung der Grundstücke und einem fristgerecht eingelegten Widerspruch. Auch kann eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht in Betracht kommen. Die angefochtene Abmarkung ist vielmehr unanfechtbar und einer gerichtlichen Nachprüfung nicht mehr zugänglich.

Entgegen der Ansicht des Klägers ist ein anfechtbarer Verwaltungsakt nicht in der Fertigung der Abmarkungsniederschrift zu erblicken. Diese Urkunde belegt unter den in § 13 (2) AbmG im einzelnen genannten Umständen insbesondere den Gang der Verhandlung und die dabei abgegebenen Erklärungen. Mangels eines Regelungsgehaltes kann daher dieser Niederschrift unter keinem erdenklichen Gesichtspunkt die Verwaltungsaktsqualität zugesprochen werden.

Der vorliegend allein im Streit befindliche Verwaltungsakt ist vielmehr in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und weiterer Obergerichte (wird näher ausgeführt) in der vorgenommenen Abmarkung zu sehen.

Entgegen der Meinung des Klägers ist die Abmarkung auch unanfechtbar, weil der Kläger sein Einverständnis hierzu erteilt hat. Dies ergibt sich aus § 14 AbmG. Danach kann die Abmarkung in einem anschließenden Verfahren, das zum Erlaß eines Nachprüfungsbescheides führen kann, überprüft werden. Für einen solchen Bescheid, der wiederum Voraussetzung für ein mögliches Widerspruchsverfahren ist (§ 14 (7) AbmG), ist jedoch nur Raum, wenn ein von der Abmarkung betroffener Grundstückseigentümer sein Einverständnis mit der Abmarkung verweigert. Der Kläger hat jedoch ausweislich der Abmarkungsniederschrift vom 6. Juni 1980 die Abmarkung genehmigt und dies durch Leistung seiner Unterschrift bekundet. Damit ist die Abmarkung unanfechtbar und in einem gerichtlichen Verfahren nicht mehr nachprüfbar.

Dem steht auch nicht entgegen, daß der Kläger sich kurze Zeit nach dem vorgenannten Verhandlungstermin bereits an den Beklagten wandte und dieser die erfolgte Abmarkung überprüfte. Der Beklagte hat nämlich davon abgesehen, dem Kläger einen neuen, selbständig anfechtbaren Bescheid zu erteilen. Dies ergibt sich insbesondere aus dessen Schreiben vom 6. Oktober 1980. Darin teilte der Beklagte dem Kläger lediglich mit, daß zu Zweifel an der Richtigkeit des Vermessungsergebnisses kein Anlaß bestand. Weder inhaltlich noch dem äußeren Anschein nach konnte hiermit eine selbständige Regelung verbunden sein. Vielmehr sind die Überprüfung und

das Schreiben als ein jede rechtliche Relevanz entbehrendes Entgegenkommen der Behörden zu werten, zu dem diese - zumindest aus rechtlicher Sicht - nicht verpflichtet war.

Gegen das ihm am 8. 10. 1982 zugestellte Urteil hat der Kläger am 29. 10. 1982 Berufung eingelegt, mit der er vorbringt, daß er die vom Verwaltungsgericht vertretene Rechtsmeinung nicht teilen könne. Außerdem weist er darauf hin, daß er über die formale Bedeutung der Vorschriften des Abmarkungsgesetzes niemals aufgeklärt worden sei.

Aus den *Entscheidungsgründen* des OVG Koblenz:

Das Verwaltungsgericht hat zu Recht die Klage als unzulässig abgewiesen, weil die Abmarkung vom 6. 6. 1980 unanfechtbar und daher einer gerichtlichen Überprüfung nicht mehr zugänglich ist. Soweit der Kläger zur Stützung seines Hilfsantrags zum Ausdruck bringt, er sei über die rechtliche Bedeutung des von ihm erklärten Einverständnisses zur Abmarkung nicht informiert gewesen, kann dies nicht für ihn streiten. Ausweislich des Wortlautes der Abmarkungsniederschrift vom 6. 6. 1980 hat der Kläger, nachdem ihm „der Grenzverlauf sowie die neuen Grenzmarken ... an Ort und Stelle vorgezeigt und an Hand der Skizze erläutert“ worden waren, sein „Einverständnis mit der vorgenommenen Abmarkung“ erklärt und keine Einwendungen erhoben.

Daß der Kläger - wie die wohl überwiegende Zahl der an einem Abmarkungsverfahren Beteiligten - über die ins einzelne gehenden, sich aus dem Abmarkungsgesetz ergebenden konkreten Rechtsfolgen nicht aufgeklärt war, ist in diesem Zusammenhang ohne Bedeutung. Ausschlaggebend ist allein, daß dem Kläger bewußt war, er werde durch seine Unterschrift die vorgenommene Abmarkung definitiv anerkennen, wovon im Hinblick darauf auszugehen ist, daß dem Kläger - wie jedem am allgemeinen Rechtsverkehr Teilnehmenden - die Bindungswirkung einer Unterschrift geläufig sein mußte.